

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.15 vom 5. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.15 du 5 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.15 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtet ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

E. 2

Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin zwar gegen den dem Pfändungsverfahren zugrundeliegenden Rechtsöffnungsentscheid Beschwerde beim Appellationsgericht eingereicht habe. Eine solche habe aber keine aufschiebende Wirkung. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens die Pfändung angekündigt und auch vollzogen habe. Weiter hat die untere Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerdeführerin erwähnte Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt keinerlei Auswirkungen auf die Pfändung vom 15. November 2021 habe. Das gelte auch für das von der Beschwerdeführerin ebenfalls erwähnte weitere Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde (AB.2021.89), in welchem diese ein generelles Betreibungsverbot und eine Sistierung der bestehenden Betreibung beantragt habe.

Mit diesen zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht auseinander. Sie weist in ihrer Beschwerde auf eine Einsprache gegen die Rechnungsstellung des Erbschaftsamts Basel-Stadt vom 10. März 2021 hin, ohne aufzuzeigen, inwiefern sich dieses Vorbringen auf die Pfändung vom 15. November 2021 auswirken sollte. Dasselbe gilt für den Hinweis auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige in Bezug auf angebliches wiederholtes vorschriftswidriges Handeln der Amtsleitung des Zivilstandsamts bzw. für den Hinweis auf eine aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht richtige Veranlagung bezüglich eines erbrechtlichen Übergangs der Liegenschaft [...] im Jahr 1996. Mit diesen Ausführungen vermag die Beschwerdeführerin in keiner Weise aufzuzeigen, weshalb der angefochtene Entscheid fehlerhaft sein sollte.

E. 3

Aus den genannten Gründen erweist sich die Beschwerde gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.